

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 23

Ausgegeben Danzig, den 30. März

1936

Tag

Inhalt:

Seite

30. 3. 1936 Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplanes der Freien Stadt Danzig für das Rechnungsjahr 1935

123

56. Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über die Feststellung des Staatshaushaltsplans der Freien Stadt Danzig für das Rechnungsjahr 1935.

Vom 30. März 1936.

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltsplan für 1935 wird

a) im Ordentlichen auf

124 813 640 Gulden Brutto-Gesamteinnahmen und

124 813 640 Gulden Brutto-Gesamtausgaben

b) im Außerordentlichen auf

158 000 Gulden Einnahme und Ausgabe

festgestellt.

§ 2

Der in den staatl. Einzelhaushaltsplänen für das Rechnungsjahr 1935 bei den Ansätzen für Besoldungen, besondere Leistungen des Staates zur Besoldung der Geistlichen, Hilfsleistungen durch beamtete Kräfte, Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte sowie für Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge mitenthaltene Ausgleichszuschlag (vergl. § 20 Abs. 2 des Danziger Besoldungsgesetzes vom 19. Oktober 1928 in der zur Zeit geltenden Fassung sowie die weiteren den Ausgleichszuschlag regelnden Bestimmungen) beträgt auch für das Rechnungsjahr 1935 = $\frac{1}{2}$ vom Hundert.

§ 3

Beim Freiwerden von Beamten- und Angestelltenstellen in der gesamten staatl. Verwaltung ist mindestens jede zweite freiwerdende Beamten- und Angestelltenstelle mit Ausnahme der leitenden Stellen einzusparen.

§ 4

Der Senat wird ermächtigt:

- schwebende Schulden zur Durchführung der durch den Haushaltsplan genehmigten und begrenzten Aufwendungen aufzunehmen;
- zur Linderung der Arbeitslosigkeit und zur Beseitigung von Notständen Garantien bis zum Höchstbetrage von 6 — sechs — Millionen Gulden vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzrats zu übernehmen, sofern ein öffentliches Interesse vorliegt.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 30. März 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Hoppenrath

Freie Stadt Danzig
Haupthaushaltsplan

Haupt-Haushaltsplan der Freien Stadt Danzig

Nr.	Verwaltung	1935			
		Einnahme G	Ausgabe G	Überschuß G	Zuschuß G
1	2	3	4	5	6
A. Ordentliches					
I	Volkstag	4 580	153 750	—	149 170
II	Allgemeine Verwaltung	3 106 250	4 069 200	—	962 950
III	Soziales und Gesundheitswesen	22 749 880	27 819 060	—	5 069 180
IV	Volksbild., Wissenschaft, Kunst u. Kirchenwesen	3 434 500	18 393 420	—	14 958 920
V	Verwaltung des Innern	2 211 970	9 503 750	—	7 291 780
VI	Wirtschaft und Arbeit	217 060	2 782 360	—	2 565 300
VII	Justizverwaltung	2 002 360	4 891 220	—	2 888 860
VIII	Öffentl. Arbeiten, Betriebe und Verkehr	1 244 550	3 903 820	—	2 659 270
IX	Grundbesitzverwaltung	758 370	673 280	85 090	—
X	Landwirtschaftliche Verwaltung	948 490	1 137 400	—	188 910
XI	Post- und Telegraphenverwaltung	12 481 800	10 176 210	2 305 590	—
XII	Allgemeine Finanzverwaltung	75 653 830	41 310 170	34 343 660	—
		Summe des Ordentlichen, A	124 813 640	124 813 640	36 734 340
B. Außerordentliches					
IX	Grundbesitzverwaltung	103 000	103 000	—	—
X C	Domänenverwaltung	50 000	50 000	—	—
X D	Forstverwaltung	5 000	5 000	—	—
		Summe des Außerordentlichen, B	158 000	158 000	—

Der Generalrat der Freien Stadt Danzig

Blatt
Nr. 1055

für das Rechnungsjahr 1935.

Durchlaufende Posten 1935	Reine Einnahme 1935	Reine Ausgabe 1935	Bemerkungen
G	G	G	
7	8	9	10
—	4 580	153 750	
860 380	2 245 870	3 208 820	Steuern Giebt Danzig für das Rechnungsjahr 1936.
16 014 370	6 735 510	11 804 690	Steuern 1936.
628 010	2 806 490	17 765 410	Belohnung der Post und Polizei und Straf- und Gefängniskraft verordnet.
2 040 620	171 350	7 463 130	
79 100	137 960	2 703 260	
1 145 200	857 160	3 746 020	
835 300	409 250	3 068 520	
122 340	636 030	550 940	
47 130	901 360	1 090 270	
1 216 000	11 265 800	8 960 210	
20 901 900	54 751 930	20 408 270	
43 890 350	80 923 290	80 923 290	

Beim Erreichen von Beamten- und Angestelltenstellen in der gesamten Stadt. Bezeichnung ist mindestens jede zweite freierwerbende Beamten- und Angestelltenstelle mit Ausnahme der leitenden Stellen einzuführen.

Der Genüg wird erneuert:

- a) Jahresende Schulden zur Erfüllung der durch den Haushaltssatz genannten und bestellten Aufwendungen zu entrichten;
- b) zur Sicherung der Urheberrechte und zur Befreiung von Rechtsändern Garantien bis zum Höchsterlöse von 6,- bis — 100000 Gulden vorbehaltlich der Befriedigung des Finanzrats zu übernehmen, sofern ein öffentliches Interesse vorliegt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 31. März 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Walter Lohmeyer Dr. Seppenratz

Werner Boedt Dr. Ried

Heinrich De Wierschatt-Reiter

